



Brüssel, den 22. Juli 2022
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0218 (NLE)

11511/22
ADD 1

UD 153
COEST 590

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES Nr. 1/2022 des durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschusses EU-CTC über eine Einladung an die Ukraine, diesem Übereinkommen beizutreten und Entwurf des BESCHLUSSES Nr. 2/2022 des durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses EU-CTC über eine Einladung an die Ukraine, diesem Übereinkommen beizutreten

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 1/2022
des durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987
zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr
eingesetzten Gemischten Ausschusses EU-CTC

vom ...

über eine Einladung an die Ukraine, diesem Übereinkommen beizutreten

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-CTC —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im
Warenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

¹ ABl. EU L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ukraine hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten.
- (2) Der Austausch von Waren mit der Ukraine würde durch eine Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Ukraine und der Europäischen Union, Island, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Türkei und dem Vereinigten Königreich erleichtert.
- (3) Um diese Erleichterung zu erreichen, ist es angebracht, die Ukraine einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ukraine wird eingeladen, dem Übereinkommen nach Artikel 11a des Übereinkommens ab dem 1. Oktober 2022 beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Gemischten Ausschuss EU-CTC
Der Präsident*

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 2/2022

**des durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren
eingesetzten Gemischten Ausschusses EU-CTC**

vom ...

über eine Einladung an die Ukraine, diesem Übereinkommen beizutreten

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-CTC —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren¹,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e,

¹ ABl. EU L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ukraine hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten.
- (2) Die Beförderung von Waren in die und aus der Ukraine würde durch ein gemeinsames Versandverfahren für Waren, die zwischen der Ukraine und der Europäischen Union, Island, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Türkei und dem Vereinigten Königreich befördert werden, erleichtert.
- (3) Um diese Erleichterung zu erreichen, ist es angebracht, die Ukraine einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ukraine wird eingeladen, dem Übereinkommen nach Artikel 15a des Übereinkommens ab dem 1. Oktober 2022 beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Gemischten Ausschuss EU-CTC
Der Präsident*
